

Nebentätigkeitsregelungen in Bayern und beim Bund

Regelungsgegenstand	Bayern	Analoge Bundesregelung
<p>Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Umfang des Genehmigungsvorbehaltes ■ Allgemeine Erteilung der Genehmigung ■ Gründe für die Versagung der Genehmigung ■ Zweitberufsregelung als zusätzlicher Versagungsgrund für die Genehmigung ■ Fünftel-Vermutung ■ 40-Prozent-Regelung ■ Besondere Prüfung ■ Befristung einer Genehmigung 	<p>Art. 73 Abs. 2 bis 7 BayBG</p> <p>Art. 73 Abs. 2 S. 1 BayBG Grundsätzlich für jede Nebentätigkeit (Ausnahme: Art. 74 Abs. 1 BayBG)</p> <p>§ 7 Abs. 1 BayNV: Für Nebentätigkeiten in geringem Umfang und bei einer Verdienstgrenze von 1.848 Euro im Jahr</p> <p>Art. 73 Abs. 3 S. 1 u. 2 BayBG</p> <p>Keine Regelung</p> <p>Art. 73 Abs. 3 S. 3 BayBG</p> <p>–</p> <p>Art. 73 Abs. 3 S. 4 BayBG: Wenn Einkünfte aus der Nebentätigkeit 30 Prozent der Dienstbezüge überschreiten</p> <p>Art. 73 Abs. 3 S. 5 BayBG: Maximal fünf Jahre</p>	<p>§ 99 BBG</p> <p>§ 99 Abs. 1 BBG: Grundsätzlich für jede Nebentätigkeit (Ausnahme: § 100 Abs. 1 BBG)</p> <p>§ 5 Abs. 1 BNV: Für Nebentätigkeiten in geringem Umfang bei einer Verdienstgrenze von 100 Euro im Monat</p> <p>§ 99 Abs. 2 S. 1 u. 2 BBG</p> <p>§ 99 Abs. 2 S. 3 BBG</p> <p>§ 99 Abs. 3 S. 1 BBG</p> <p>§ 99 Abs. 3 S. 3 BBG</p> <p>Keine Regelung</p> <p>§ 99 Abs. 4 BBG: Maximal fünf Jahre</p>
<p>Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anzeigepflicht ■ Umfang der Anzeigepflicht ■ Auskunftspflicht 	<p>Art. 74 BayBG</p> <p>Keine Regelung</p> <p>Art. 74 Abs. 2 S. 1 BayBG: Auskunftspflicht über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie daraus erzielter Entgelt</p> <p>Art. 74 Abs. 2 S. 1 BayBG: Auf Verlangen bei Anhaltspunkten für Pflichtverletzungen</p>	<p>§ 100 BBG</p> <p>§ 100 Abs. 2 S. 1 BBG: Für einige entgeltliche Tätigkeiten</p> <p>§ 100 Abs. 2 S. 2 BBG: Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie daraus erzielter Entgelt</p> <p>§ 100 Abs. 3 BBG: Auf Verlangen aus begründetem Anlass</p>

Besonderheiten für Landesbeamte

Nebentätigkeitsregelungen in Bayern und beim Bund

Regelungsgegenstand	Bayern	Analoge Bundesregelung
Dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> ■ Freibetragsregelung für erzielte Vergütungen ■ Bagatellgrenze für die Abrechnung von Vergütungen ■ Rückgriffshaftung 	Art. 73 BayBG § 9 Abs. 3 S. 1 BayNV Keine Regelung Art. 75 BayBG	§ 98 BBG § 6 Abs. 2 S. 1 BNV § 8 S. 1 BNV: 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr § 102 BBG
Nebentätigkeiten von Ruhestandsbeamten und Versorgungsempfängern <ul style="list-style-type: none"> ■ Frist bei Ausscheiden ■ Frist bei Ausscheiden nach dem 65. Lebensjahr 	Art. 78 BayBG Art. 78 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayBG: Fünf Jahre Art. 78 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayBG: Drei Jahre	§ 105 BBG § 105 Abs. 1 BBG: Fünf Jahre § 105 Abs. 1 BBG: Drei Jahre